



STELLUNGNAHME des VNU e. V.  
zum Gesetzesentwurf des BMJ zur Umsetzung der  
EU Corporate Social Responsibility Directive vom 20.03.2024

## Stellungnahme des Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement e. V. (VNU)

Zum Referentenentwurf des BMJ  
zur nationalen Umsetzung der  
Corporate Sustainability Reporting Directive

## A. Gliederung

<b>A. Gliederung</b> .....	<b>2</b>
<b>B. Aufgabenstellung</b> .....	<b>4</b>
<b>C. Unterlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>D. Klassifizierung der Kommentare</b> .....	<b>4</b>
<b>E. Kommentierung des Referentenentwurfs</b> .....	<b>4</b>
Artikel 1 Änderung des Handelsgesetzbuchs .....	4
Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch.....	5
Artikel 3 Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes .....	5
Artikel 4 Änderung des Aktiengesetzes .....	5
Artikel 5 Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz .....	6
Artikel 6 Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.....	6
Artikel 7 Änderung des GmbH-Einführungsgesetzes.....	6
Artikel 8 Änderung des SE-Ausführungsgesetzes .....	6
Artikel 9 Änderung des Genossenschaftsgesetzes.....	6
Artikel 10 Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes.....	6
Artikel 11 Änderung des Publizitätsgesetzes .....	6
Artikel 12 Änderung des Kreditwesengesetzes.....	6
Artikel 13 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs .....	6
Artikel 14 Änderung des REIT-Gesetzes .....	6
Artikel 15 Änderung der Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung.....	6
Artikel 16 Änderung der Prüfungsberichtsverordnung .....	6
Artikel 17 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes .....	6
Artikel 18 Änderung des Vermögensanlagegesetzes .....	6
Artikel 19 Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes.....	7
Artikel 20 Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes .....	7
Artikel 21 Änderung der Bundeshaushaltsordnung.....	7

STELLUNGNAHME des VNU e. V.  
zum Gesetzesentwurf des BMJ zur Umsetzung der  
EU Corporate Social Responsibility Directive vom 20.03.2024

Artikel 22 Änderung der Unternehmensregisterverordnung .....	7
Artikel 23 Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes .....	7
Artikel 24 Änderung der Wirtschaftsprüferordnung .....	7
Artikel 25 Weitere Änderung der Wirtschaftsprüferordnung .....	7
Artikel 26 Änderung des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.....	7
Artikel 27 Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes .....	7
Artikel 28 Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung.....	7
Artikel 29 Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung .....	8
Artikel 30 Änderung des Telekommunikationsgesetzes.....	8
Artikel 31 Änderung der Unternehmensrückgabeverordnung .....	8
Artikel 32 Inkrafttreten .....	8
<b>F. Klassifizierung / Anerkennung bestehender Standards .....</b>	<b>8</b>
<b>G. Mitgliedstaatenwahlrecht gemäß Artikel 34 Absatz 4 der Bilanzrichtlinie, Konformitätsbewertungsstelle .....</b>	<b>11</b>
<b>H. Akkreditierung als sog. Konformitätsbewertungsstelle: .....</b>	<b>12</b>
<b>I. Verfasser dieser Stellungnahme / weitere Mitarbeit .....</b>	<b>13</b>

STELLUNGNAHME des VNU e. V.  
zum Gesetzesentwurf des BMJ zur Umsetzung der  
EU Corporate Social Responsibility Directive vom 20.03.2024

## B. Aufgabenstellung

Der VNU wurde mit Schreiben des BMJ vom 22.03.2024 Gelegenheit dazu gegeben, eine Stellungnahme zur Umsetzung der CSRD in nationales Recht einzureichen.

Die Stellungnahme ist bis zum 19.04.2024 an das BMJ zu übermitteln

## C. Unterlagen

- Anschreiben des BMJ vom 22.03.2024
- Referentenentwurf des BMJ vom 20.03.2024
- Synopse des BMJ vom 20.03.2024
- Stellungnahme des VNU zur EU-CSR vom 04.06.2021

## D. Klassifizierung der Kommentare

Die betreffenden Texte / Passagen werden zitiert und kommentiert. Bei der Kommentierung werden folgende Einstufungen verwendet:

- *Empfehlung (Vorschlag / Anregung)*  
xxx
- *Zustimmung (explizite Unterstützung)*  
xxx
- *Ablehnung (Kritik / Widerspruch)*  
xxx

## E. Kommentierung des Referentenentwurfs

### Artikel 1 Änderung des Handelsgesetzbuchs

§ 289b (1)

*Der Nachhaltigkeitsbericht hat im Lagebericht einen dafür vorgesehenen, klar erkennbaren Abschnitt zu bilden.*

STELLUNGNAHME des VNU e. V.  
zum Gesetzesentwurf des BMJ zur Umsetzung der  
EU Corporate Social Responsibility Directive vom 20.03.2024

- **Ablehnung**

*Der Begriff der Nachhaltigkeit umfasst nicht nur das ausgewogene Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Belangen, sondern beschreibt auch die langfristige und langanhaltende Ausrichtung eines Unternehmens.*

*Dies ist im Zusammenhang mit allen sonstigen Ereignissen, Strategien und Ergebnissen des Unternehmens zu berichten und die Nachhaltigkeit stellt damit keinen „isolierten“, sondern einen integrativen Berichtstatbestand dar.*

*Unabhängig davon sind zu berichtende Mindest-Inhalte nach § 289c sinnvoll und notwendig.*

§ 289c (2) 1. c)

*Klimaneutralität*

- **Empfehlung**

*Der Begriff der Klimaneutralität ist bisher nicht definiert, so dass in allen Fällen der Klima-Bilanzierung im Bericht eine klare Darstellung des Bilanzrahmens und der Bilanzierungsmethode erforderlich ist, um die Glaubwürdigkeit und Transparenz sicher zu stellen.*

## **Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch**

## **Artikel 3 Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes**

§ 10 (5)

- **Zustimmung**

*Die Berichtspflicht im Sinne des LKSG kann auch durch einen Lagebericht nach HGB mit entsprechenden Angaben erfüllt werden.*

## **Artikel 4 Änderung des Aktiengesetzes**

§ 30 (1)

*(1) Die Gründer haben den ersten Aufsichtsrat der Gesellschaft, den Abschlussprüfer und den Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen. Die Bestellung bedarf notarieller Beurkundung.*

STELLUNGNAHME des VNU e. V.  
zum Gesetzesentwurf des BMJ zur Umsetzung der  
EU Corporate Social Responsibility Directive vom 20.03.2024

- *Empfehlung*  
*Da die personellen Ressourcen (und ggf. auch fachlichen Kompetenzen) für die Prüfer der Nachhaltigkeitsberichte voraussichtlich nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken, sollten Umweltgutachter/innen als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichtes im Sinne einer Fallkooperation in die notarielle Beurkundung einbezogen werden.*

*Dies schließt die Wahrung der Unabhängigkeit unbedingt ein, so dass diese Personen nicht für die externe Prüfung des NH-Berichts eingesetzt werden dürfen.*

§ 171

*Prüfung durch den Aufsichtsrat ...*

- *Ablehnung*  
*Es ist explizit zu erwähnen, dass die Informationen des Nachhaltigkeitsberichts ebenfalls durch den Aufsichtsrat zu prüfen sind. Dies ist insbesondere erforderlich, wenn die Informationen zur Nachhaltigkeit nicht im Lagebericht selbst formuliert sind, sondern auf andere Berichtsformate verwiesen wird.*

**Artikel 5 Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz**

**Artikel 6 Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung**

**Artikel 7 Änderung des GmbH-Einführungsgesetzes**

**Artikel 8 Änderung des SE-Ausführungsgesetzes**

**Artikel 9 Änderung des Genossenschaftsgesetzes**

**Artikel 10 Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes**

**Artikel 11 Änderung des Publizitätsgesetzes**

**Artikel 12 Änderung des Kreditwesengesetzes**

**Artikel 13 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs**

**Artikel 14 Änderung des REIT-Gesetzes**

**Artikel 15 Änderung der Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung**

**Artikel 16 Änderung der Prüfungsberichtsverordnung**

**Artikel 17 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes**

**Artikel 18 Änderung des Vermögensanlagegesetzes**

STELLUNGNAHME des VNU e. V.  
zum Gesetzesentwurf des BMJ zur Umsetzung der  
EU Corporate Social Responsibility Directive vom 20.03.2024

**Artikel 19 Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes**

**Artikel 20 Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes**

**Artikel 21 Änderung der Bundeshaushaltsordnung**

**Artikel 22 Änderung der Unternehmensregisterverordnung**

**Artikel 23 Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes**

**Artikel 24 Änderung der Wirtschaftsprüferordnung**

*Artikel 24, Nummer 33:*

*Im Anschluss an den vorhandenen Text: „Die Regelung in § 54a Absatz 3 WPO zur Übertragung von Prüfungstätigkeiten auf Dritte „Werden im Rahmen der gesetzlichen Abschlussprüfung Prüfungstätigkeiten durch Berufsangehörige auf Dritte übertragen, so bleibt die Pflichtenstellung der Berufsangehörigen gegenüber ihren Auftraggebern hiervon unberührt“ wird auf Prüfungstätigkeiten erstreckt, die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts auf Dritte übertragen werden, und dabei auch die Terminologie vereinheitlicht („gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen“).“*

- *Empfehlung / Ergänzung:*  
*„Soweit Umweltgutachter als Dritte beauftragt werden, wird die Pflichtenstellung durch Überprüfung einer gültigen Zulassung als erfüllt angesehen.“*

*Begründung: Die Zulassung und Prüfung der Umweltgutachter unterliegen gemäß UAG der staatlichen Aufsicht, so dass deren Prüfungsurteil dem Testat eines Wirtschaftsprüfers entspricht.*

**Artikel 25 Weitere Änderung der Wirtschaftsprüferordnung**

**Artikel 26 Änderung des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle**

**Artikel 27 Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes**

**Artikel 28 Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung**

*Nummer 3:*

- *Ablehnung:*  
*Der Begriff „Experte/Expertin für Nachhaltigkeit“ ist unspezifisch*

*„Experten oder Expertinnen für Nachhaltigkeit können beispielsweise Umweltgutachter oder Umweltgutachterinnen oder Angehörige anderer Berufsgruppen mit Expertise zu Nachhaltigkeit sein, aber auch etwa Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen, Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Betriebswirtschaftslehre oder Vertreter oder*

STELLUNGNAHME des VNU e. V.  
zum Gesetzesentwurf des BMJ zur Umsetzung der  
EU Corporate Social Responsibility Directive vom 20.03.2024

*Vertreterinnen der Wirtschaft, die vertiefte Kenntnisse über die Aufstellung oder Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten haben“*

- **Ablehnung:**  
*Im vorhandenen Text ist der zweite Halbsatz zu streichen.*

*Begründung: Die Erstellung oder Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten erfolgt bislang weitgehend ohne Leitlinien oder Fachaufsicht. Der wesentliche Aspekt der „inside-out“-Bewertung fehlt häufig.*

*Insbesondere fehlt den im zweiten Halbsatz erwähnten Berufsgruppen gegenwärtig die Kenntnis und Erfahrung im Hinblick auf Wesentlichkeitsbewertung der Auswertungen in den Bereichen Umwelt und Soziales, die aber momentan den Hauptteil der durch nach CSRD zu berichtende und durch die ESRS geregelten Themen bilden.*

**Artikel 29 Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung**

**Artikel 30 Änderung des Telekommunikationsgesetzes**

**Artikel 31 Änderung der Unternehmensrückgabeverordnung**

**Artikel 32 Inkrafttreten**

## **F. Klassifizierung / Anerkennung bestehender Standards**

Über die CSRD und die ESRS werden in großem Umfang Informationen abgefragt, die das Vorhandensein eines funktionierenden Nachhaltigkeitsmanagements belegen sollen. Für Organisationen, die bereits ein Managementsystem implementiert haben, das Teile des Nachhaltigkeitsmanagements oder dieses vollständig abdeckt, bedeutet dies unnötigen bürokratischen Aufwand.

Innerhalb des untergesetzlichen Regelwerks bzw. dem Berichtsstandard sollten in diesen Fällen weniger konkrete Indikatoren oder Daten verlangt werden. Stattdessen sollte anerkannt werden, welche Systeme und Methoden das Unternehmen bereits zur Ermittlung der Informationen verwendet und in welcher Qualität die Daten und Angaben bereits geprüft wurden (formell oder auch inhaltlich).

Am Beispiel der Umwelt- und Arbeitnehmerbelange innerhalb des Nachhaltigkeits-Scopes ist dies in der folgenden Übersicht dargestellt:



STELLUNGNAHME des VNU e. V.  
zum Gesetzesentwurf des BMJ zur Umsetzung der  
EU Corporate Social Responsibility Directive vom 20.03.2024

UMWELT	Management-Ansatz	Berichts-Pflicht	Prüfung des Berichts	Transparenz
EMAS	<p>Erfüllt</p> <p>Vollständiges (Umwelt-) Managementsystem mit Nachhaltigkeitsbezug;</p> <p>kann auf den gesamten Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung erweitert werden</p>	<p>Erfüllt</p> <p>verpflichtende Berichterstattung (Umweltklärung mit Nachhaltigkeitsbezug) ;</p> <p>kann auf den gesamten Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung erweitert werden</p>	<p>Erfüllt</p> <p>Validierung durch Umweltgutachter (über als reasonable Assurance hinausgehend);</p> <p>kann auf den gesamten Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung ausgedehnt werden</p>	<p>Erfüllt</p> <p>Eintrag im EMAS-Register</p> <p>Öffentliche Verfügbarkeit der Umwelterklärung</p>
ISO 14001	<p>Erfüllt</p> <p>Vollständiges Umweltmanagementsystem</p>	<p>Optional</p> <p>Unternehmensleitung kann nach Ziffer 7.4 extern berichten</p>	<p>Optional</p> <p>wenn ein Bericht vorliegt und zertifiziert wurde, sonst → berichten</p>	<p>Teilweise erfüllt</p> <p>Das Zertifikat belegt „nur“ das Managementsystem</p>
ISO 50001	<p>Teilweise erfüllt</p> <p>(Energie ist Bestandteil der Umweltaspekte)</p>	<p>Optional</p> <p>Unternehmensleitung kann nach Ziffer 7.4 extern berichten</p>	<p>Optional</p> <p>wenn ein Bericht vorliegt und zertifiziert wurde, sonst → berichten</p>	<p>Teilweise erfüllt</p> <p>Das Zertifikat belegt „nur“ das Umweltmanagementsystem</p>
GRI-Report	<p>Optional</p> <p>Im Standard GRI-SRS enthalten</p>	<p>Erfüllt</p> <p>Zweck der GRI SRS ist die Berichterstattung</p>	<p>Optional</p> <p>Prüfung kann beauftragt werden</p>	<p>Optional</p> <p>z. B. Prüfvermerk im GRI-Bericht</p>

STELLUNGNAHME des VNU e. V.  
zum Gesetzesentwurf des BMJ zur Umsetzung der  
EU Corporate Social Responsibility Directive vom 20.03.2024

UMWELT	Management-Ansatz	Berichts-Pflicht	Prüfung des Berichts	Transparenz
DNK-Bericht	Teilweise erfüllt Die 20 Dimensionen decken wesentliche Ansätze eines Managementsystems ab	Erfüllt Zweck der DNK-Erklärung ist die Berichterstattung	Teilweise erfüllt Eine Prüfung der Berichtsteile ist zukünftig möglich, aber nicht verpflichtend	Erfüllt Eintrag in die DNK-Datenbank
...	...			

Soziale Belange	Management-Ansatz	Berichts-Pflicht	Prüfung des Berichts	Transparenz
EMAS	Mindestens teilweise erfüllt (Mitarbeiterorientierung ist ein EMAS-Bestandteil)  Vollständig, wenn der gesamte Scope der nachhaltigen Unternehmensführung geprüft wurde	Teilweise erfüllt verpflichtende Umwelterklärung;  Vollständig, wenn der gesamte Scope der nachhaltigen Unternehmensführung geprüft wurde	Mindestens teilweise erfüllt durch Validierung durch Umweltgutachter;  Vollständig, wenn der gesamte Scope der nachhaltigen Unternehmensführung geprüft wurde	Erfüllt Eintrag im EMAS-Register und Umwelterklärung,  wenn der komplette Scope der nachhaltigen Unternehmensführung abgedeckt ist
ISO 45001	Erfüllt Vollständiges Arbeits- und Gesundheitschutzmanagementsystem	Teilweise Unternehmensleitung kann nach Ziffer 7.4 extern berichten  Konsultation und die Beteiligung des Personals ist obligatorisch	Optional wenn ein Bericht vorliegt und zertifiziert wurde	Teilweise erfüllt Das Zertifikat belegt „nur“ das Managementsystem;  vollständig, wenn Umwelterklärung, im Rahmen

STELLUNGNAHME des VNU e. V.  
zum Gesetzesentwurf des BMJ zur Umsetzung der  
EU Corporate Social Responsibility Directive vom 20.03.2024

Soziale Belange	Management-Ansatz	Berichts-Pflicht	Prüfung des Berichts	Transparenz
				der nachhaltigen Unternehmensführung die relevanten Angaben enthält
...				

## G. Mitgliedstaatenwahlrecht gemäß Artikel 34 Absatz 4 der Bilanzrichtlinie, Konformitätsbewertungsstelle

- *Dringende Empfehlung:*  
*Anerkennung von gemäß UAG zugelassenen Umweltgutachtern als Prüfer für Nachhaltigkeitsinformationen*
- *Begründung:*  
*Zur Frage, ob im Gesetzesentwurf vom Mitgliedstaatenwahlrecht gemäß Artikel 34 Absatz 4 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung Gebrauch gemacht werden sollte, verweisen wir auf die im August 2023 vom VNU gemeinsam mit dem Lehrstuhl für nachhaltigkeitsorientiertes Innovations- und Transformationsmanagement am Nuremberg Campus of Technology erstellte, vom Umweltgutachterausschuss beim BMUV (UGA) herausgegebene **Studie zum Expertise-Profil von Umweltgutachtern für die nationale Umsetzung der CSRD-Prüfpflicht** (→ [Link zu .... emas.de](#))*

*Generell ist festzuhalten, dass die Prüfungen der Nachhaltigkeitsinformationen technische oder naturwissenschaftliche Vorbildung benötigen. Es darf vermutet werden, dass Wirtschaftsprüfer selbst mit einem mehrmonatigen Schulungsprogramm kaum kurzfristig die notwendige Qualifikation für eine qualitativ hochwertige Prüfung des gesamten Spektrums der durch die ESRS vorgegebenen Nachhaltigkeitsinformationen aufbauen können.*

*Umweltgutachter sind dagegen aufgrund ihrer Vorbildung und oft mehrjährigen Berufserfahrung bestens geeignet. Insbesondere kennen sie die für Wirtschaftsprüfer neuartige „Inside-out“ Perspektive der Wesentlichkeitsbewertung schon lange aus der täglichen Arbeit. Hierzu kommen ihnen die für die Zulassung nachgewiesenen fundierten branchenspezifischen Kenntnisse sowie Praxiserfahrungen bis auf die Ebene von Fertigungsprozessen und Einsatzmaterialien zugute, über die Wirtschaftsprüfer kaum verfügen.*

STELLUNGNAHME des VNU e. V.  
zum Gesetzesentwurf des BMJ zur Umsetzung der  
EU Corporate Social Responsibility Directive vom 20.03.2024

*Implizit wird die Tätigkeit von Umweltgutachtern als Prüfer von Nachhaltigkeitsinformationen von der EU-Kommission ohnehin vorgesehen. Im delegierten Rechtsakt (Delegierte VO 2023/2772, 9.1 Punkt 120) wird die Anerkennung von Informationen aus der Umwelterklärung ohne weitere Überprüfung ermöglicht.*

*In der genannten Studie des UGA wird auch detailliert herausgearbeitet, dass durch die deutsche Gesetzgebung im Rahmen der Umsetzung der EMAS-VO (1221/2009) sichergestellt ist, dass die deutschen Umweltgutachter die in der geänderten Bilanzrichtlinie Artikel 34 (b), Punkt 4, erforderlichen Anforderungen (a) bis (h) erfüllen.*

## **H. Akkreditierung als sog. Konformitätsbewertungsstelle:**

- *Empfehlung:  
Anerkennung der Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) als der Akkreditierungsverordnung (765/2008) entsprechende Stelle*

*Begründung:*

*Zulassung und Überwachung der Umweltgutachter erfolgen in Deutschland außerhalb des durch die Akkreditierungsverordnung (765/2008) festgelegten Bereichs (wie im Übrigen auch die Zulassung und Überwachung von Wirtschaftsprüfern).*

*Die für Umweltgutachterzulassung und -überwachung zuständige Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) erfüllt aber als staatlich beliehene Stelle die europäischen Anforderungen im Sinne der Anforderungen der Akkreditierungsverordnung 765/2008 für das Zulassungs- und Aufsichtsregime analog zur Wirtschaftsprüferkammer und zur Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS).*

STELLUNGNAHME des VNU e. V.  
zum Gesetzesentwurf des BMJ zur Umsetzung der  
EU Corporate Social Responsibility Directive vom 20.03.2024

## I. Verfasser dieser Stellungnahme / weitere Mitarbeit

Diese Stellungnahme wurde durch den Vorstand des VNU und stützt sich auf die Expertise des Verbands. Zusätzlich hatten alle Mitglieder des VNU über eine Umfrage die Gelegenheit, ihre Anregungen und Ergänzungen einzubringen – diese sind in diese Stellungnahme eingeflossen.

Der VNU e. V. (vertreten durch die beiden Vorsitzenden des Vorstands) bietet an bei der weiteren Bearbeitung die umfangreichen Erfahrungen mit Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagementsystemen sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung einzubringen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

**VNU Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement e. V.**

Geschäftsstelle c/o Christina Geiger  
Am Hangelstein 8  
65812 Bad Soden am Ts.

Telefon: +49 6196 931 3984

E-Mail: [vnu@vnu-ev.de](mailto:vnu@vnu-ev.de)

Bad Soden, den 19.04.2024



Lennart Schleicher  
(1. Vorsitzender des Vorstands)



Bettina Heimer  
(2. Vorsitzende des Vorstands)